

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 24. September 2013

- 3 ARP 84/13-4 -

Verfasser: [REDACTED]

Betrifft: Strafanzeige von Mitgliedern der Bundestagsfraktion „Die Linke“ gegen die Mitglieder der Bundesregierung wegen Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzbuch durch Unterstützung eines Einsatzes von Kampfdrohnen durch die USA

Vfg.:

1. Vermerk:

✓ mit einer beglaubigten Abschrift -

a)

Mit Schreiben vom 30. August 2013 erstatteten insgesamt 14 Mitglieder der Fraktion „Die Linke“ im Deutschen Bundestag, vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] aus Berlin, gegenüber dem Generalbundesanwalt Strafanzeige gegen den Bundesminister der Verteidigung Dr. Thomas de Maizière, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sowie unbekannte Bundeswehroffiziere wegen „Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzbuch durch Unterstützung des Einsatzes von Kampfdrohnen durch die USA“. Die anzeigeerstattenden Bundestagsabgeordneten erheben im Wesentlichen den Vorwurf, der Bundesminister der Verteidigung, die Bundeskanzlerin und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung hätten sich wegen Mordes, Kriegsverbrechen gegen Personen, Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar gemacht, indem sie es pflichtwidrig unterlassen hätten, den Vereinigten Staaten von Amerika zu untersagen, von deutschem Hoheitsgebiet aus eine strategische Planung und technische Unterstützung des Einsatzes sogenannter Kampfdrohnen, also unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge, vorzunehmen.

b)

Die Anzeigeerstatter tragen vor, die USA setzten seit 2001 in Afghanistan und Pakistan, im Irak sowie in Libyen, Jemen und Somalia Kampfdrohnen zur gezielten Tötung mutmaßlicher Terroristen oder Aufständischer ein. Die Tötung von Terrorverdächtigen außerhalb eines bewaffneten Konflikts durch Verwendung von Kampfdrohnen verstoße gegen Menschenrechtsgewährleistungen und sei daher (völker-)rechtswidrig. Im Rahmen bewaffneter Konflikte sei der Einsatz

von Kampfdrohnen als Mittel der Kriegsführung per se von Völkerrechts wegen verboten, verstoße aber zumindest regelmäßig gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Der Einsatz von US-Kampfdrohnen weise, so die Behauptung der Anzeigerstatter, insofern einen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland auf, als die Drohnen zwar von den USA aus ferngesteuert würden, die Signale für die Verbindung zwischen der Steuerungszentrale in den USA und den Drohnen aber über eine Relais- und Satellitenstation übertragen würden, die sich auf der US-Luftwaffenbasis im rheinland-pfälzischen Ramstein befinde. Außerdem würden in Ramstein sowie bei dem in Stuttgart ansässigen US-Oberkommando AFRICOM Aufklärungsdaten für Drohneneinsätze analysiert, mithin Einsatzplanungen durchgeführt, sowie mutmaßlich Drohnen über Deutschland in die Einsatzgebiete transportiert. Darüber hinaus seien deutsche Bundeswehrsoldaten als Verbindungskräfte unterstützend bei den US-Militäreinrichtungen in Ramstein und Stuttgart tätig.

Die Bundeswehr sei, so die Anzeigerstatter weiter, als Teil der ISAF mittelbar in us-amerikanische Drohneneinsätze in Afghanistan involviert. Deutsche ISAF-Kräfte hätten in zwei Fällen in Afghanistan den Einsatz von Drohnen durch die Streitkräfte der USA angefordert: Am 8. Juni 2009 sei durch den Einsatz eines unbemannten US-Luffahrzeugs auf Aufforderung deutscher ISAF-Kräfte eine behelfsmäßige Sprengvorrichtung zerstört worden. Am 11. November 2010 sei es auf Anforderung deutscher ISAF-Streitkräfte zu einem Waffeneinsatz eines unbemannten US-Luffahrzeugs gegen eine Gruppe Aufständischer gekommen, die beim Ausbringen einer Sprengvorrichtung an einer Straße beobachtet worden seien. Dabei seien vermutlich vier Aufständische getötet worden. Die deutschen ISAF-Kräfte in Afghanistan wirkten zudem insofern an Tötungen durch US-Drohnen in Afghanistan mit, als sie erlangte Informationen über Personen, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen in Zusammenhang gebracht würden, und damit über potentielle militärische Ziele an andere am ISAF-Einsatz beteiligte Stellen weitergäben. Dies erfolge in Kenntnis des Umstandes, dass die USA feindliche Kämpfer (unter Verwendung von Kampfdrohnen) gezielt töteten.

Die angezeigten Personen hätten es in strafbarer Weise unterlassen, Unterstützungshandlungen für Drohneneinsätze durch die ihnen unterstellten deutschen Streitkräfte zu verhindern und den Vereinigten Staaten von Amerika zu untersagen, von deutschem Hoheitsgebiet aus Drohneneinsätze strategisch zu planen und technisch zu unterstützen. Dies sei als Mord nach den §§ 211, 13 StGB, als Kriegsverbrechen nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 VStGB i.V.m. § 4 VStGB sowie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB i.V.m. § 4 VStGB oder jedenfalls als Beihilfe zu diesen Straftaten durch Unterlassen strafbar. Aber selbst wenn eine derartige strafrechtliche Unterlassungshaftung der angezeigten Personen nicht gegeben sein sollte, hätten diese sich im Zusammenhang mit us-amerikanischen

Drohnenangriffen strafbar gemacht, und zwar dann wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

c)

Der Strafanzeige ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben. Denn es liegen ungeachtet einer parlamentarischen Immunität einzelner der angezeigten Mitglieder der Bundesregierung gemäß Art. 46 Abs. 2 GG keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbares Verhalten der angezeigten Personen vor.

aa)

Hinsichtlich des erhobenen Vorwurfs, die Mitglieder der Bundesregierung hätten sich strafbar gemacht, indem sie es unterließen, den Vereinigten Staaten von Amerika zu untersagen, von ihren Standorten in Ramstein und Stuttgart und damit von deutschem Hoheitsgebiet aus völkerrechtswidrige Einsätze unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge zur gezielten Tötung von Terrorverdächtigen oder feindlichen Kämpfern vorzubereiten und technisch zu unterstützen (Anzeige Bl. 15-17, 39-46), ist Folgendes auszuführen:

Es kann dahin gestellt bleiben, in welchem Umfang und wo Kampfdrohneinsätze der USA zur gezielten Tötung Terrorverdächtiger oder feindlicher Kämpfer stattfanden und inwieweit solche Einsätze auch dann, wenn sie außerhalb eines räumlich begrenzten Kriegsgebietes erfolgten, im Rahmen eines bewaffneten Konflikts durchgeführt wurden, so dass eine in die Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (vgl. § 142a Abs. 1 GVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG) fallende (Beihilfe-)Strafbarkeit wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB grundsätzlich in Betracht kommen könnte. Es kann ferner dahin gestellt bleiben, inwieweit gezielte Tötungen mittels unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge als solche (völker-)rechtswidrig sind (vgl. aber zur grundsätzlichen Völkerrechtskonformität einer Tötung feindlicher Kombattanten und feindlicher Kämpfer in bewaffneten Konflikten unter Verwendung von Drohnen die Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts vom 20. Juni 2013 im Verfahren 3 BJs 7/12-4 betreffend einen Drohneinsatz am 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan [veröffentlicht im Internet, abrufbar unter: <www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf>]) und ob und inwieweit es zu konkreten gezielten Tötungen im Rahmen von Drohneinsätzen der USA kam, welche die Tatbestandsmerkmale eines Kriegsverbrechens nach § 11 VStGB oder – was allerdings abwegig erscheint – eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB erfüllen. Schließlich kann auch dahin gestellt bleiben, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte völkerrechtswidrige Drohneinsätze von den USA an Standorten des US-Militärs in Ramstein und Stuttgart vorbereitet und unter Nutzung technischer Einrichtungen des US-Luftwaffenstützpunktes Ramstein durchgeführt wurden (konkrete Einzelfälle werden von den Anzeigerstattem nicht vorgetragen), und wenn ja, ob die an-

gezeigten Personen hiervon Kenntnis hatten (vgl. insofern allerdings die Antworten der Bundesregierung vom 18. Juli 2013 auf eine kleine Anfrage von Mitgliedern der Bundestagsfraktion „Die Linke“; BT-Drucks. 17/14401, S. 3 ff., in denen unter anderem ausgeführt wird, der Bundesregierung lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Vereinigten Staaten auf deutschem Staatsgebiet völkerrechtswidrig verhalten hätten).

Denn selbst wenn es unter Nutzung us-amerikanischer Militäreinrichtungen in Deutschland zu (völker-)rechtswidrigen gezielten Tötungen von Terrorverdächtigen oder feindlichen Kämpfern durch US-Drohnen gekommen sein sollte, könnte dies eine Unterlassungsstrafbarkeit der angezeigten Personen nicht begründen.

Eine Unterlassungsstrafbarkeit bei Straftaten nach dem VStGB, also unter anderem bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wird zunächst einmal durch § 4 Abs. 1 VStGB normiert, der bestimmt, dass ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach dem VStGB zu begehen, wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft wird. Eine Unterlassungsstrafbarkeit wegen Kriegsverbrechen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VStGB oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB über die Zurechnungsnorm des § 4 VStGB scheidet jedoch aus, weil keine der angezeigten Personen militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter von Soldaten der US-Streitkräfte war und ist (vgl. zum Begriff des militärischen Befehlshabers BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 – AK 3/10, BGHSt 55, 157, Rn. 36; MK-StGB-Weigend, Bd. 6/2, 2009, § 4 VStGB Rn. 18 ff.).

Allerdings regelt § 4 VStGB nicht abschließend, unter welchen Umständen eine Strafbarkeit wegen völkerrechtlicher Verbrechen nach dem VStGB für pflichtwidriges Unterlassen der Verhinderung einer Tatbegehung durch Dritte begründet wird. Vielmehr modifiziert § 4 VStGB lediglich – als ein Baustein der deutschen Umsetzung des völkerstrafrechtlichen Haftungskonzeptes der command responsibility – für eine bestimmte Gruppe von Personen, und zwar für militärische Befehlshaber und zivile Vorgesetzte sowie diesen gleichzustellende Personen, die allgemein (und über § 2 VStGB auch für Taten nach dem VStGB) geltende Regelung einer unechten Unterlassungsstrafbarkeit des § 13 Abs. 1 StGB (vgl. MK-Weigend, Bd. 6/2, 2009, § 4 VStGB Rn. 12). Insofern kann davon gesprochen werden, dass § 4 VStGB eine Spezialvorschrift ist, die für die strafrechtliche Haftung militärischer Befehlshaber und ziviler Vorgesetzter sowie diesen gleichgestellten Personen die allgemeine Zurechnungsnorm für pflichtwidriges Unterlassen verdrängt (so auch Burghardt, ZIS 2010, 695 [703]; MK-Weigend, Bd. 6/2, 2009, § 4 VStGB Rn. 64). Allerdings verdrängt § 4 VStGB den § 13 Abs. 1 StGB auch nur in Bezug auf die in § 4 VStGB bezeichneten Vorgesetzten; für alle anderen Personen verbleibt es bei einer Anwendung der (milderen, weil eine Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB zulassen-

den) Zurechnungsnorm des § 13 Abs. 1 StGB (in Verbindung mit § 2 VStGB) auch bei Straftaten nach dem VStGB (so auch *Gropengieser* in: Eser/Kreicker [Hrsg.], Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1, 2003, S. 290; *Werle*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 377; *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 [728, 731]). Diese Beurteilung wird dadurch unterstützt, dass nach Völkergewohnheitsrecht Völkerstraftaten grundsätzlich auch durch pflichtwidriges Unterlassen verübt werden können (vgl. *Werle*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 687 ff. m.w.N.), weshalb das VStGB bei Annahme eines abschließenden Charakters des § 4 VStGB entgegen der gesetzgeberischen Intention das Völkerstrafrecht nicht vollständig abbildete.

Aber auch eine strafrechtliche Unterlassungshaftung der angezeigten Personen über die Zurechnungsnorm des § 13 Abs. 1 StGB für etwaige Straftaten durch von deutschem Boden aus agierende Angehörige der US-Streitkräfte scheidet aus, denn es fehlt insofern an einer strafrechtlichen Erfolgsverhinderungspflicht – also einer Garantenstellung – der angezeigten Personen. Die Mitglieder der Bundesregierung sind weder „Beschützergaranten“ von im Ausland ^{begehrnt} völkerrechtswidrig durch einen Einsatz unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge getöteten Personen noch obliegt ihnen eine persönliche strafrechtliche Pflicht als „Überwachungsgaranten“, die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen oder anderer völkerrechtswidriger Straftaten durch Hoheitsträger anderer Staaten auf von diesen befugtermaßen genutzten Liegenschaften auf deutschem Staatsgebiet zu verhindern. Anders als die Anzeigeersteller geltend machen (Anzeige Bl. 39), ergibt sich weder aus dem Völkerrecht noch aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes eine strafrechtliche Garantenpflicht der Mitglieder der Bundesregierung zur Verhinderung völkerrechtswidrigen hoheitlichen Handelns fremdstaatlicher Funktionsträger in der Bundesrepublik Deutschland. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht – worauf die Anzeigeersteller hinweisen – in einer Entscheidung vom 24. Oktober 2004 ausgeführt, staatliche Stellen der Bundesrepublik seien von Verfassungs wegen verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirkung verschafft, und gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 2 BvR 955/00 u.a., BVerfGE 112, 1 [27]). Von Verfassungs wegen untersagt ist damit der Bundesrepublik Deutschland und bundesdeutschen Funktionsträgern eine aktive Mitwirkung an der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen oder sonstiger Verstöße gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG durch Hoheitsträger anderer Staaten in Deutschland. Eine (strafbewehrte) Erfolgsabwendungspflicht in dem Sinne, dass bundesdeutsche Funktionsträger strafrechtlich für Völkerrechtsverstöße durch Hoheitsträger anderer Staaten einzustehen hätten, folgt hieraus jedoch nicht. Auch mag es sein, dass das Dulden völkerrechtswidriger militärischer Hoheitshandlungen fremder Staaten im eigenen Staatsgebiet unter Umständen als völkerrechtliches Delikt zu werten ist und eine völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit be-

gründen kann (vgl. insofern die von den Anzeigerstatter angeführte Entscheidung BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2005 – 2 WD 12/04, NJW 2006, 77 [95]). Eine strafrechtliche Garantenpflicht der Mitglieder der Bundesregierung zur Verhinderung völkerrechtswidrigen hoheitlichen Handelns fremdstaatlicher Funktionsträger in der Bundesrepublik Deutschland lässt sich hieraus aber nicht schlussfolgern.

Damit aber kommt auch eine Unterlassungsstrafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch (Anzeige Bl. 39-43) von vornherein nicht in Betracht, so dass es sich erübrigt, über eine diesbezügliche Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (vgl. insofern den Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts im Kunduz-Verfahren [3 BJs 6/10-4] vom 16. April 2010, abrufbar unter <www.generalbundesanwalt.de/docs/einstellungsvermerk20100416offen.pdf>, dort unter D.III.2.) zu befinden.

bb)

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass – wie die Anzeigerstatter mutmaßen (Anzeige Bl. 19-20, 40) – deutsche Bundeswehrsoldaten, die als Verbindungskräfte bei US-Militäreinrichtungen in Ramstein und Stuttgart tätig waren oder sind (vgl. insofern BT-Drucks. 17/14401, S. 2 f.), an Kampfdrohneinsätzen durch die USA in unverzichtbarer Funktion aktiv mitwirkten, woraus grundsätzlich, sollte es zu einem (kriegs-)völkerrechtlich unzulässigen Drohneinsatz gekommen sein, eine strafrechtliche Unterlassungshaftung der für eine solche Mitwirkung deutscher Kräfte verantwortlichen Personen über die Zurechnungsnormen § 4 VStGB oder § 13 Abs. 1 StGB resultieren könnte, sind nicht erkennbar. Auch die Anzeigerstatter zeigen insofern keine einen Anfangsverdacht begründenden Tatsachen auf; ihr diesbezügliches Vorbringen erschöpft sich vielmehr in bloßen Mutmaßungen, die ein strafrechtliches Tätigwerden nicht zu legitimieren vermögen.

cc)

Auch aus den Darlegungen der Anzeigerstatter zu Aktivitäten der Bundeswehr im Zusammenhang mit dem ISAF-Einsatz in Afghanistan ergeben sich keine Anhaltspunkte für strafbares Verhalten. Die Anforderung militärischer Unterstützung durch deutsche ISAF-Kräfte in Afghanistan am 8. Juni 2009 und 11. November 2010 (Anzeige Bl. 17) und der daraus resultierende Waffeneinsatz von US-Kampfdrohnen erfolgte im Zusammenhang mit dem in Afghanistan vorliegenden nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (vgl. zur Bewertung der Konfliktsituation in Afghanistan den Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts im Kunduz-Verfahren [3 BJs 6/10-4] vom 16. April 2010 [a.a.O.], dort unter D.II.1.). Damit könnte zwar grundsätzlich eine in die Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (vgl. § 142a Abs. 1 GVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG) fallende (Beihilfe-)Strafbarkeit wegen Kriegsverbrechen möglich sein. Für eine insofern allein in Betracht kommende Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (Rich-

ten eines Angriffes gegen Zivilpersonen) oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB (Durchführen eines Angriffes in sicherer Erwartung unverhältnismäßiger Schädigungen von Zivilpersonen) gibt es indes keinen Anhalt. Bei dem Einsatz am 8. Juni 2009 konnten Personenschäden nicht festgestellt werden (vgl. BT-Drucks. 17/11956, S. 5). Bei dem Einsatz am 11. November 2010 wurden – wie auch die Anzeigerstatter vortragen – vermutlich vier Aufständische getötet; zivile Opfer wurden nicht festgestellt (vgl. BT-Drucks. 17/11956, S. 5). Eine Strafbarkeit nach § 8 VStGB kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es keine Hinweise darauf gibt, dass es sich bei den betroffenen Personen um „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen“ im Sinne des § 8 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 VStGB handelte. Auch für eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, namentlich für eine Strafbarkeit der angezeigten Personen wegen Beihilfe zu einem Tötungsdelikt nach dem StGB durch pflichtwidriges Unterlassen (zur diesbezüglichen Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts vgl. den Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts im Kunduz-Verfahren [3 BJs 6/10-4] vom 16. April 2010 [a.a.O.], dort unter D.III.2.), fehlt es an einem Anfangsverdacht. Denn anders als die Anzeigerstatter geltend machen, verstößt der Einsatz unbemannter bewaffneter militärischer Luftfahrzeuge in bewaffneten Konflikten nicht per se gegen das humanitäre Völkerrecht. Dies hat der Generalbundesanwalt in seiner Verfügung vom 20. Juni 2013 im Verfahren 3 BJs 7/12-4 betreffend einen Drohneneinsatz am 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan (veröffentlicht im Internet, abrufbar unter <www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf>) unter D.III.3. im Einzelnen dargelegt; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Da auch ansonsten für eine Missachtung des humanitären Völkerrechts bei diesen Einsätzen keine Anhaltspunkte erkennbar sind, ist von einer völkerrechtlichen Rechtfertigung der Schädigungshandlungen einschließlich der Tötung feindlicher Kämpfer auszugehen, die sich – wie auch die Anzeigerstatter grundsätzlich anerkennen (Anzeige Bl. 36, 38) – bezogen auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in Afghanistan zumindest aus den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) des UN-Sicherheitsrates sowie den nachfolgenden Verlängerungsresolutionen ergibt, mit denen die ISAF-Truppen zur Anwendung militärischer Gewalt in Afghanistan ermächtigt wurden (vgl. *Frister/Korte/Kreß*, JZ 2010, 10 [12 ff.]; s. auch *Becker*, DÖV 2013, 493 [496, 502]).

dd)

Da mithin selbst eine gezielte Tötung feindlicher Kämpfer – und sei es unter Verwendung von Kampfdrohnen – im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in Afghanistan grundsätzlich völkerrechtskonform und strafrechtlich gerechtfertigt ist, ergeben sich auch aus dem von den Anzeigerstattern behaupteten Umstand, dass deutschen ISAF-Kräfte in Afghanistan Informationen über Personen, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen gegen die ISAF oder afghanische Stellen in Zusammenhang gebracht würden, und damit über potentielle militärische Ziele in Kenntnis des Umstandes, dass die USA feindliche Kämpfer in Afghanistan

(unter Verwendung von Kampfdrohnen) gezielt töteten, an andere am ISAF-Einsatz beteiligte Stellen weitergaben (Anzeige Bl. 17-19), keine Anhaltspunkte für strafbares Verhalten. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass anderweitige Datenübermittlungen durch deutsche Stellen zur gezielten Tötung von Zivilpersonen mittels Kampfdrohnen führten, was die Anzeigerstatter pauschal als Mutmaßung in den Raum stellen (Anzeige Bl. 19), sind nicht erkennbar.

ee)

Soweit die Anzeigerstatter hilfsweise für den Fall, dass eine strafrechtliche Unterlassungshaftung der angezeigten Personen nicht gegeben sein sollte, eine Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB geltend machen (Anzeige Bl. 48), fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die angezeigten Personen von etwaigen konkreten beabsichtigten völkerrechtswidrigen Tötungen durch Einsatz unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge im Vorfeld glaubhaft erfuhren.

2. Der Strafanzeige wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziffer 1 dieser Verfügung keine Folge gegeben (§ 152 Abs. 2 StPO).

3. Schreiben:

- ohne Angabe der Telefondurchwahl -

Rechtsanwälte

[REDACTED]

[REDACTED]

Betrifft: Strafanzeige von Mitgliedern der Bundestagsfraktion „Die Linke“ gegen die Mitglieder der Bundesregierung wegen Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzbuch durch Unterstützung eines Einsatzes von Kampfdrohnen durch die USA

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

mit Schreiben vom 30. August 2013 haben Sie namens und in Vollmacht von 14 Mitgliedern der Fraktion „Die Linke“ im Deutschen Bundestag beim Generalbundesanwalt Strafanzeige gegen den Bundesminister der Verteidigung Dr. Thomas de Maizière, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sowie unbekannte Bundeswehroffiziere wegen „Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzbuch durch Unterstützung des Einsatzes von Kampfdrohnen durch die USA“ erstattet.

Ich habe das Anzeigevorbringen geprüft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens jedoch gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen. Es bestehen ungeachtet einer parlamentarischen Immunität einzelner der angezeigten Mitglieder der Bundesregierung gemäß Art. 46 Abs. 2 GG keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbares Verhalten der angezeigten Personen.

Hinsichtlich des erhobenen Vorwurfs, die Mitglieder der Bundesregierung hätten sich strafbar gemacht, indem sie es unterließen, den Vereinigten Staaten von Amerika zu untersagen, von ihren Standorten in Ramstein und Stuttgart und damit von deutschem Hoheitsgebiet aus völkerrechtswidrige Einsätze unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge zur gezielten Tötung von Terrorverdächtigen oder feindlichen Kämpfern vorzubereiten und technisch zu unterstützen, gilt Folgendes: Eine Unterlassungsstrafbarkeit wegen Kriegsverbrechen (nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VStGB) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB) über die Zurechnungsnorm des § 4 VStGB scheidet aus, weil keine der angezeigten Personen militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter von Soldaten der US-Streitkräfte war und ist (vgl. zum Begriff des militärischen Befehlshabers BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 – AK 3/10, BGHSt 55, 157, Rn. 36; MK-StGB-Weigend, Bd. 6/2, 2009, § 4 VStGB Rn. 18 ff.). Aber auch eine strafrechtliche Unterlassungshaftung der angezeigten Personen über die Zurechnungsnorm des § 13 Abs. 1 StGB für etwaige Straftaten durch von deutschem Boden aus agierende Angehörige der US-Streitkräfte kommt nicht in Betracht, denn es fehlt insofern an einer strafrechtlichen Erfolgsverhinderungspflicht – also einer Garantenstellung – der angezeigten Personen. Die Mitglieder der Bundesregierung sind weder „Beschützergaranten“ von im Ausland ^{getöteten} völkerrechtswidrig durch einen Einsatz unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge getöteten Personen noch obliegt ihnen eine persönliche strafrechtliche Pflicht als „Überwachungsgaranten“, die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen oder anderer völkerrechtswidriger Straftaten durch Hoheitsträger anderer Staaten auf von diesen befugtermaßen genutzten Liegenschaften auf deutschem Staatsgebiet zu verhindern.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass deutsche Bundeswehrsoldaten, die als Verbindungskräfte bei US-Militäreinrichtungen in Ramstein und Stuttgart tätig waren oder sind, an

Kampfdrohneinsätzen durch die USA in unverzichtbarer Funktion aktiv mitwirkten, woraus grundsätzlich, sollte es zu einem (kriegs-)völkerrechtlich unzulässigen Drohneinsatz gekommen sein, eine strafrechtliche Unterlassungshaftung der für eine solche Mitwirkung deutscher Kräfte verantwortlichen Personen über die Zurechnungsnormen § 4 VStGB oder § 13 Abs. 1 StGB resultieren könnte, sind nicht erkennbar.

Auch aus den Darlegungen der Anzeigerstatter zu Aktivitäten der Bundeswehr im Zusammenhang mit dem ISAF-Einsatz in Afghanistan ergeben sich keine Anhaltspunkte für strafbares Verhalten. Die Anforderung militärischer Unterstützung durch deutsche ISAF-Kräfte in Afghanistan am 8. Juni 2009 und 11. November 2010 und der daraus resultierende Waffeneinsatz von US-Kampfdrohnen erfolgte im Zusammenhang mit dem in Afghanistan vorliegenden nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (vgl. zur Bewertung der Konfliktsituation in Afghanistan den Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts im Kunduz-Verfahren [3 BJs 6/10-4] vom 16. April 2010, <www.generalbundesanwalt.de/docs/einstellungsvermerk20100416offen.pdf>, dort unter D.II.1.). Damit könnte zwar grundsätzlich eine in die Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (vgl. § 142a Abs. 1 GVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG) fallende (Beihilfe-)Strafbarkeit wegen Kriegsverbrechen möglich sein. Für eine insofern allein in Betracht kommende Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (Richten eines Angriffes gegen Zivilpersonen) oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB (Durchführen eines Angriffes in sicherer Erwartung unverhältnismäßiger Schädigungen von Zivilpersonen) gibt es indes keinen Anhalt. Bei dem Einsatz am 8. Juni 2009 konnten Personenschäden nicht festgestellt werden (vgl. BT-Drucks. 17/11956, S. 5). Bei dem Einsatz am 11. November 2010 wurden – wie auch die Anzeigerstatter vortragen – vermutlich vier Aufständische getötet; zivile Opfer wurden nicht festgestellt (vgl. BT-Drucks. 17/11956, S. 5). Auch für eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, namentlich für eine Strafbarkeit der angezeigten Personen wegen Beihilfe zu einem Tötungsdelikt nach dem StGB durch pflichtwidriges Unterlassen (zur diesbezüglichen Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts vgl. den Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts im Kunduz-Verfahren [3 BJs 6/10-4] vom 16. April 2010 [a.a.O.], dort unter D.III.2.), fehlt es an einem Anfangsverdacht. Denn der Einsatz unbemannter bewaffneter militärischer Luftfahrzeuge in bewaffneten Konflikten verstößt nicht per se gegen das humanitäre Völkerrecht. Dies hat der Generalbundesanwalt in seiner Verfügung vom 20. Juni 2013 im Verfahren 3 BJs 7/12-4 betreffend einen Drohneinsatz am 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan (abrufbar unter <www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf>) unter D.III.3. im Einzelnen dargelegt; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Da auch ansonsten für eine Missachtung des humanitären Völkerrechts bei diesen Einsätzen keine Anhaltspunkte erkennbar sind, ist von einer völkerrechtlichen Rechtfertigung der Schädigungshandlungen einschließlich der Tötung feindlicher Kämpfer auszugehen.

Soweit die Anzeigeerstatter hilfsweise für den Fall, dass eine strafrechtliche Unterlassungshaftung der angezeigten Personen nicht gegeben sein sollte, eine Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB geltend machen, fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigten Personen von etwaigen konkreten beabsichtigten völkerrechtswidrigen Tötungen durch Einsatz unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge im Vorfeld glaubhaft erfuhren.

Der Strafanzeige war daher keine Folge zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

✓
Bericht:

- unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Vermerks zu Ziffer 1 dieser Verfügung -

Bundesministerium der Justiz
- Referat [REDACTED] -
z. Hd. Herrn [REDACTED] o.V.i.A.
11015 Berlin

Betrifft: Strafanzeige von Mitgliedern der Bundestagsfraktion „Die Linke“ gegen die Mitglieder der Bundesregierung wegen Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzbuch durch Unterstützung eines Einsatzes von Kampfdrohnen durch die USA

Bezug: Erlass vom 28. Juli 1978 - 3260 - 65303/78

Anlagen: ✓ Beglaubigte Abschrift meines Vermerks vom 24. September 2013

Mit Schreiben vom 30. August 2013 erstatteten insgesamt 14 Mitglieder der Fraktion „Die Linke“ im Deutschen Bundestag, vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] aus Berlin, gegenüber dem Generalbundesanwalt Strafanzeige gegen den Bundesminister der Verteidigung Dr. Thomas de Maizière, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sowie unbekannte Bundeswehroffiziere wegen „Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzbuch durch Unterstützung des Einsatzes von Kampfdrohnen durch die USA“. Die Anzeigeerstatter haben im Wesentlichen den Vorwurf erhoben, der Bundesminister der Verteidigung, die Bundeskanzlerin und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung hätten sich wegen Mordes, Kriegsverbrechen gegen Personen, Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der

Kriegsführung sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar gemacht, indem sie es pflichtwidrig unterlassen hätten, den Vereinigten Staaten von Amerika zu untersagen, von deutschem Hoheitsgebiet aus eine strategische Planung und technische Unterstützung des Einsatzes sogenannter Kampfdrohnen, also unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge, vorzunehmen.

Der Strafanzeige habe ich gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat liegen nicht vor. Wegen der Einzelheiten erlaube ich mir, auf meinen in beglaubigter Abschrift beigefügten Vermerk vom 24. September 2013 Bezug zu nehmen.

Meine Berichtspflicht betrachte ich hiermit als erledigt.

5. Herrn S 4.1

17. 24.9.13

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung sowie Zeichnung des Schreibens zu Ziffer 3 dieser Verfügung.

6. Herrn Abteilungsleiter ZS

24.9

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung sowie Zeichnung des Berichts zu Ziffer 4 dieser Verfügung.

7. Herrn Generalbundesanwalt

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung.

Pa 25/19

7a. Frau stv. Pressesprecherin des d. B. u. K.

Kall 2.10.

16. Begl. Abschriften von Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Verfügung zu 3 ARP 43/13-4 geben.

9. Nach Abgang:

Herrn S 4.2

02.10.

Herrn S 4.3

3.10.

Herrn S 4.7

8/10

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

16. Weglegen.

Im Auftrag



Gesp. K 3a



Zurücksenden 30. US. 10
Geheimschlüssel 306543-112a
Gelesen
Abgesandt 1. Okt. 2013